

§ 22 MBPolVDVDV — Grundausbildung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
Stand: 03.01.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ziel der Grundausbildung ist es,

1. die für eine erfolgreiche Weiterführung der Ausbildung erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten zu vermitteln und
2. die körperliche Leistungsfähigkeit zu steigern.

(2) Die Grundausbildung umfasst

1. die theoretische Ausbildung in den Fächern
 - a) Staats- und Verfassungsrecht, politische Bildung,
 - b) Einsatzrecht, Verkehrsrecht,
 - c) Recht des öffentlichen Dienstes,
 - d) Führungslehre und Psychologie,
 - e) Einsatzlehre, Polizeidienstkunde, Verkehrslehre,
 - f) Kriminalistik,
 - g) Deutsch und
 - h) Englisch,
2. die praktische Ausbildung in den Fächern
 - a) Einsatzausbildung,
 - b) Polizeitraining,
 - c) Polizeitechnik und
 - d) polizeispezifische Erste Hilfe sowie
3. Berufsethik.

(3) Die Inhalte der theoretischen und der praktischen Ausbildung sollen fächerübergreifend in Handlungsfeldern polizeilicher Tätigkeiten vermittelt werden.

(4) In der Grundausbildung ist in jedem Fach der theoretischen und der praktischen Ausbildung mindestens ein Leistungstest durchzuführen.

(4a) Die Bundespolizeiakademie kann mit Zustimmung des Bundespolizeipräsidiums festlegen, dass bis zum 31. Dezember 2024 davon abgesehen werden kann, in der Grundausbildung in jedem Fach der theoretischen und der praktischen Ausbildung mindestens einen Leistungstest durchzuführen.

(5) Näheres legt die Bundespolizeiakademie mit Zustimmung des Bundespolizeipräsidiums im Ausbildungsplan fest.

Zitiervorschlag: § 22 MBPolVDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MBPolVDVDV/22>